

EINREISE NACH ÖSTERREICH

Mit 12.2. ([BGBLA II Nr. 68/2021](#)) bzw. 13. 2. ([BGBL II Nr. 69/2021](#)) sind Änderungen zur Einreise veröffentlicht worden.

Geändert wurden:

- Akzeptiert werden neben einem regulären Attest (Ärztliches Zeugnis [Anlage C](#) oder [D](#)) zukünftig auch Testergebnisse in deutscher oder englischer Sprache (bisher nur österr. Testergebnisse)! (Molekularbiologische (zB PCR) und auch Antigen-Tests, Probennahme nie älter als 72 h)
- Bis 18.2. können die alten Formulare hinsichtlich Attest (Anlage C und D) verwendet werden.
- Ab 28.2. muss das Testergebnis auch die Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code enthalten.
- Die elektronische Registrierung darf zukünftig frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen. Schon erhaltene Sendebestätigungen können bis 18.2. verwendet werden.
- Die berufliche Einreise ist glaubhaft zu machen, dazu ist ein Nachweis einer beruflichen Begründung wie Arbeitsvertrag, Schlüsselarbeitskraftbestätigung, etc. mitzuführen.

Aus Ländern der Länderliste Anlage A muss elektronisch registriert werden, es bestehen jedoch keine Vorgaben zu Einreise

Einreise zu beruflichen Zwecken (§4 Abs. 3 oder §5 Abs. 5)

Zu unterscheiden ist die Einreise zu beruflichen Zwecken oder die Einreise zu beruflichen Zwecken als Pendler. Als Pendler gelten Tages-, Wochen- und Monatspendler, wenn diese regelmäßig (mind. 1x Monat) die österreichische Binnengrenze von und zur Arbeit überschreiten, ausschließlich unselbständige Arbeitnehmer, wie im Fall von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft, unabhängig einer geographischen Einschränkung.

Nicht-Pendler:

- Nachweis des beruflichen Zwecks: [Schlüsselarbeitskraftbestätigung](#), Arbeitsvertrag etc.
- Elektronische Einreiseregistrierung (ist gleichzeitig auch der Nachweis eines Quarantänequartiers im Bedarfsfalls): Sendebestätigung (online oder ausgedruckt) bzw. im Ausnahmefall ausgefüllt und unterschrieben Anlage F bzw. G
- Attest oder Testergebnis in DE oder EN – Anlage C oder D (neu!), nicht älter als 72 Stunden, am besten im Rahmen der elektronischen Registrierung schon mit hochgeladen.

Zu beruflichen Zwecken als Nicht-Pendler liegt entweder ein Attest oder Testergebnis vor oder es ist eine Quarantäne mit Abbruchmöglichkeit mit dann negativen Testergebnis vorgesehen.

Als Pendler gelten (§ 6a):

Die Einreise von Pendlern wird in § 6a geregelt.

- Nachweis des beruflichen Zwecks: Pendlerbescheinigung, [Schlüsselarbeitskraftbestätigung](#), Arbeitsvertrag etc.

- Elektronische Einreiseregistrierung (ist gleichzeitig auch der Nachweis eines Quarantänequartiers im Bedarfsfalls): Sendebestätigung (online oder ausgedruckt) bzw. im Ausnahmefall ausgefüllt und unterschrieben Anlage F bzw. G
- Attest oder Testergebnis in DE oder EN – Anlage C oder D (neu!), nicht älter als 72 Stunden, am besten im Rahmen der elektronischen Registrierung schon mit hochgeladen.

Das Testergebnis und die Registrierung für Pendler behält 7 Tage ihre Gültigkeit und ist spätestens alle 7 Tage bzw. neuem Testergebnis zu erneuern.

Länderliste Anlage A:	Weitere Anlagen
Australien Finnland Griechenland Island Neuseeland Norwegen Singapur Südkorea Vatikan	Anlage C (Ärztliches Zeugnis) Anlage D (Medical Certificate) Anlage E (Einreiseregistrierung bzw. Quarantäneverpflichtung) Anlage F (Registration / Declaration of quarantine) (aktuell nicht geändert)

Elektronische Registrierung

Frühestens 72 Stunden vor der Einreise nach Österreich ist die elektronische Registrierung ([Info](#)) durchzuführen, das [Einreiseformular / Pre-Travel-Clearance](#) auszufüllen und die Sendebestätigung elektronisch bzw. ausgedruckt mitzuführen.

AUSNAHMEN	
Pendler	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 6a der COVID-19-Einreiseverordnung (Pendlerverkehr). ⓘ
Besondere Gründe (familiär) oder Transit	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter mindestens eine Ausnahme des § 7 Absatz 1 oder § 8 der COVID-19-Einreiseverordnung . ⓘ
Medizinische Gründe	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter mindestens eine Ausnahme des § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 der COVID-19-Einreiseverordnung . ⓘ
Berufliche Einreise und Sonstige Ausnahmen	<input type="checkbox"/> Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 4 Absatz 3 oder § 5 Absatz 5 der COVID-19-Einreiseverordnung . ⓘ

Testangebote

Allgemeine Information zu Testangeboten in Ö (Labore) <https://www.covid19-labore.at/>

Innerbetriebliche Testungen sind nicht nur hinsichtlich der Erfüllung der Einreisemodalitäten empfehlenswert. Aktuell bieten sich für Betriebe diverse Möglichkeiten:

1. Der **Zugang zu den allgemeinen Teststraßen** ist für alle Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben möglich. Grundsätzlich sind dazu die e-card bzw. **ein Nachweis zur SV-Nr, ein Lichtbildausweis und ein Nachweis über einen österr. Arbeitgeber** notwendig. Bei Problemen wird um Rückmeldung an die Landeskoordinationsstellen der LKn ersucht. Übersicht zu den in den Bundesländern angebotenen Testmöglichkeiten und Standorte „[Österreich testet](#)“
2. Daneben bestehen zusätzliche Angebote zB in Apotheken, eine laufend aktualisierte Liste ist hier zu finden, es ist jedoch auf eine telefonische Terminvereinbarung und Abklärung zu achten, ob es sich bei dem Angebot der Apotheke um eine gratis-Angebot oder eine kostenpflichtiges Angebot handelt. Liste der [Apotheken](#) mit Gratis-Angebot
3. **Geförderte, betriebliche Testorganisation:** Vorgesehen sind €10,- je durchgeführtem und dokumentierten Test durch einen Betrieb ab 15.2. (rückwirkend!) mit einer Abrechnung im Quartal. Der Zugang für Nicht-Wirtschaftskammermitgliedern befindet sich noch in Verhandlung.

Variante	ALLG. TESTSTRASSE APOTHEKE, ..	Noch in Verhandlung	
		BETRIEBE > 50 MITARBEITER	BETRIEBE < 50 MITARBEITER
KOSTEN	Gratis	AWS Förderung 10,-/Test	
ZUGANG AB	Sofort	15.2.(Rückwirkende Abrechnung)	
FÖRDERWERBER		Betriebe	
ORGANISATION TESTUNG	Teststraße	Betriebe: mit Hilfe selbst organisiertem Gesundheitspersonal (Service Rotes Kreuz, Sonstiges Mobiles Service, Betriebsarzt, ...)	
ORGANISATION TESTMATERIAL	Teststraße	Betriebe selbst (Bezugsquellen) oder Serviceanbieter	
TESTPLATTFORM DES BUNDES	Teststraße	Betrieb erhält Admin-Zugang	Kein Zugang zur Testplattform
DATENEINGABE TESTPLATTFORM	Teststraße	Admin-Zugang Testplattform: Gesundheitspersonal	Kein Zugang zur Testplattform
ERGEBNISAUSGABE	(Testplattform) Auf Ausdruck achten, SMS für Einreise-VO unzureichend	Betriebe selbst (Admin-Zugang / elektronischer Nachweis an die getestete Person)	Nachweis: Ausdruck mit Unterschrift und Stempel (Bar- oder QR-Code) des Anbieters

Sollten keine Gratis-Angebote genutzt werden, empfiehlt sich jedenfalls eine Aufbewahrung von Rechnungen und Dokumentation durchgeführter, innerbetrieblicher organisierter Test.